

**2019.11.01**

**Welche Anforderungen müssen der Ausbildungsleiter (Head of Training; HT) und der Cheffluglehrer (Chief Flight Instructor; CFI) einer ATO erfüllen?**

Bei einer Approved Training Organisation (ATO) werden die Anforderungen an das Personal in ORA.ATO.110 der VO (EU) Nr. 1178/2011 geregelt. Gemäss lit. a ist ein Ausbildungsleiter zu benennen. Dieser hat umfassende Erfahrung als Lehrberechtigter in den Bereichen, die für die von der ATO angebotene Ausbildung relevant sind, und gute Führungsqualitäten nachzuweisen.

Dies bedeutet, dass der Ausbildungsleiter einer ATO, welche ausschliesslich eine LAPL- und PPL-Ausbildung anbietet, zwar über die erforderliche Erfahrung als Lehrberechtigter verfügen muss, aktuell aber nicht im Besitz von gültigen Ratings der von der ATO angebotenen Ausbildungen sein muss.

Für eine ATO, die Ausbildungen für CPL, MPL und ATPL ausbildet, bestehen gemäss ORA.ATO.210 der VO (EU) Nr. 1178/2011 zusätzliche personelle Anforderungen. Hier muss der Ausbildungsleiter umfassende Ausbildungserfahrung als Lehrberechtigter für Berufspilotenlizenzen und die entsprechenden Berechtigungen oder Zeugnisse nachweisen.

Im AMC2 zu ORA.ATO.210 lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011 werden weitere Ausführungen zu den Qualifikationen des Ausbildungsleiters gemacht. Dieser muss über eine Berufspilotenlizenz mit den dazugehörigen Ratings oder Zertifikaten in Bezug auf die angebotene Ausbildung gemäss Teil-FCL verfügen oder bis spätestens drei Jahre vor der Aufnahme seiner Funktion verfügt haben.

Nebst dem Ausbildungsleiter ist für eine ATO, die Ausbildungen für CPL, MPL und ATPL anbietet, auch ein für die Flugausbildung verantwortlicher Cheffluglehrer erforderlich. Dieser muss gemäss ORA.ATO.210 lit. b der VO (EU) Nr. 1178/2011 im Besitz der auf die durchgeführten Ausbildungslehrgänge bezogenen höchsten Lizenz für beruflich tätige Piloten einschliesslich der entsprechenden Berechtigungen und Inhaber einer Lehrberechtigung für Flugausbildung für mindestens einen der angebotenen Ausbildungslehrgänge sein. Im AMC2 zu ORA.ATO.210 wird zudem ausgeführt, dass der Cheffluglehrer 1'000 Flugstunden als Pilot-in-command (PIC) absolviert haben muss. Bei mindestens 500 dieser Stunden muss es sich zudem um Instruktionstätigkeit handeln, wovon wiederum 200 Stunden simulierte Instrumentenausbildung im Flugsimulator sein können.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das BAZL im Rahmen der Aufsicht die Qualifikationen des HT und CFI jederzeit überprüfen kann.